

Sitzung/Gremium	am:	
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	05.08.2020	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	07.10.2020	öffentlich

**Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:
Präventive Coronatests durch den ÖGD**

1. Der Kreistag stellt dem B 53 – Gesundheitswesen – des Landkreises Friesland bis zu 210.000 EUR zur Durchführung von eventuellen präventiven Testungen durch den ÖGD für das Jahr 2020 zur Verfügung.
2. Für die Finanzierung werden die Mittel außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ 210.000,00 (2020)	€	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> ja, mit € <input checked="" type="checkbox"/> Nein (Apl. HH-Mittel)						
im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: XXXX						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art: XXXX		Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art: XXXX				
Vorlage bezieht sich auf XXX	MEZ Nr. XXX Titel:	HSP Nr. XXX Titel:				
W. Wolken Sachbearbeiter/in		Dr. T. Fuchs Fachbereichsleiter/in	Niebuhr Dezernent/in	Rocker Kämmerei		
		Ambrosy Landrat				
Abstimmungsergebnis:						
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Rechtliche Grundlage:

Asymptomatische Personen können unter Berücksichtigung der jeweiligen epidemiologischen Lage gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2“ vom 08. Juni 2020 getestet werden. Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen (GKV) ist, dass das Gesundheitsamt die Testungen anordnet.

Begründung:

Die Corona-Infektionsdynamik ist zur Zeit sehr unübersichtlich und damit unkalkulierbar (Reiserückkehrer, Viruseintrag in Gemeinschaftseinrichtungen oder sonstige Gemeinschaften wie Hausgemeinschaften, Firmen oder Fleischereibetrieben). Unter diesen Umständen ist es erforderlich, dass vorausschauend Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit das Gesundheitsamt im Bedarfsfall umgehend handlungsfähig ist, auch in den Fällen, in denen die Kostenträgerschaft (noch) nicht abschließend geklärt ist.

Das Gesundheitsamt schlägt vor, hier von 3.000 Testungen auszugehen. Hierbei handelt es sich um unvorhergesehene Abstriche (z. B. bei Verdachtsfällen in Firmen, Fleischereibetrieben, Kindergärten, Wohnblocks). Pro Testung werden 70 EUR angesetzt. Darin enthalten sind sowohl die Kosten für das Abstrichmaterial, Laborkosten sowie die personellen Ressourcen zur Probengewinnung. Der Unterschied in den Kosten pro Test zur **Vorlage 0976/2020** ergibt sich dadurch, dass die Testungen dort vom Krankenhaus intern vorgenommen werden.

Außerplanmäßige Bereitstellung von Deckungsmitteln

Die Mittel müssen außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Deckungsmittel sind durch die Mehrausschüttung der EWE vorhanden.